

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2011/12

Xanten, 16.03.2011

25. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten (Straßenreinigungssatzung)	3 - 4
Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für den Rat der Stadt Xanten	4 - 5
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 156 – östlicher Teilbereich, „Verbindungsstraße zwischen P+R-Anlage und Maulbeerkamp“	5 - 7
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 173 „Burg Winnenthal“	7 - 8
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 164, Teilaufhebung „Eingangsbereich APX“	9 - 11
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 164 N, Teilaufhebung „Eingangsbereich APX“	11 - 13

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Gewerbeparkfest) im Bereich des Gewerbegebietes Xanten-West	13 - 14
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Ostermarkt/Xantener Frühling) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern	14 – 15
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Winzerfest) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern	16 – 17
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Kartoffelkirmes) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern	17 – 18
Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Termine der Deichschauen im Stadtgebiet Xanten	18

Satzung
zur 4. Änderung der Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen
in der Stadt Xanten - Straßenreinigungssatzung -
vom 11.03.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688/SGV NRW S. 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW S. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390/SGV NRW S. 2061), hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 10.03.2011 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten - Straßenreinigungssatzung – beschlossen:

§ 1

Der Teil 1 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt ergänzt oder geändert:

Teil 1: Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen durch die Anlieger (§ 2 Nrn. 1 a und 1 b der Satzung)

Stadtbezirk Lüttingen

neu

Salmstraße (von der Pantaleonstraße
bis einschließlich Salmstraße Haus Nr. 8 a)

bisher

-

§ 2

Der Teil 2 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt ergänzt oder geändert:

Teil 2: Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt Xanten (Gehwege durch die Anlieger, § 2 Nr. 1 c der Satzung)

Stadtbezirk Lüttingen

neu

Salmstraße (ab Haus Nr. 10 und 15 bis
einschließlich Haus Nr. 28 und 29)

bisher

Salmstraße (von der Pantaleon-
straße bis einschließlich Haus Nr.
28 und 29)

§ 3

Diese Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten - Straßenreinigungssatzung - tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten - Straßenreinigungssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 11.03.2011

Strunk
Bürgermeister

**Satzung über die Zahl
der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter
für den Rat der Stadt Xanten
vom 11.03.2011**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688/SGV. NRW. 2023), und des § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 372/SGV. NRW. 1112), beschließt der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 10.03.2011 folgende Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für den Rat der Stadt Xanten:

§ 1

Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter des Rates

Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für den Rat der Stadt Xanten wird um 6 reduziert und auf 32 festgesetzt.

Gleichzeitig wird die Anzahl der Wahlbezirke von 19 auf 16 reduziert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für den Rat der Stadt Xanten tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für den Rat der Stadt Xanten vom 10.01.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für den Rat der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 11.03.2011

Strunk
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 156 – östlicher Teilbereich,
"Verbindungsstraße zwischen P+R-Anlage und Maulbeerkamp"**

für den Bereich zwischen der P+R-Anlage, der rückwärtigen Bebauung am Erprather Weg, landwirtschaftlicher Fläche (Haus Erprath), zwei Gewerbegrundstücken am Maulbeerkamp, der RWE-Umspannstation und den Bahngleisen.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 10.03.2011 die Offenlage des Bebauungsplan Nr. 156 - östl. TB, "Verbindungsstraße zwischen P+R-Anlage und Maulbeerkamp" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 156 - östl. TB, "Verbindungsstraße zwischen P+R-Anlage und Maulbeerkamp" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 6, Flurstücke 662 tlw., 1241 tlw., 1410 tlw., 1477 und 1485 tlw. und Gemarkung Xanten, Flur 11, Flurstücke 1511 tlw., 1793 tlw., 1794 tlw., 1935 tlw., 1970 tlw., 1971 tlw.

Ziel der Planung ist die Schaffung einer neuen Straße zwischen der Park+Ride-Anlage und dem Kreisverkehr Maulbeerkamp. Dadurch soll der Bahnhof von Norden aus besser angebunden werden.

Der Bebauungsplan Nr. 156 - östl. TB, "Verbindungsstraße zwischen P+R-Anlage und Maulbeerkamp" liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

24.03.2011 bis 26.04.2011 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

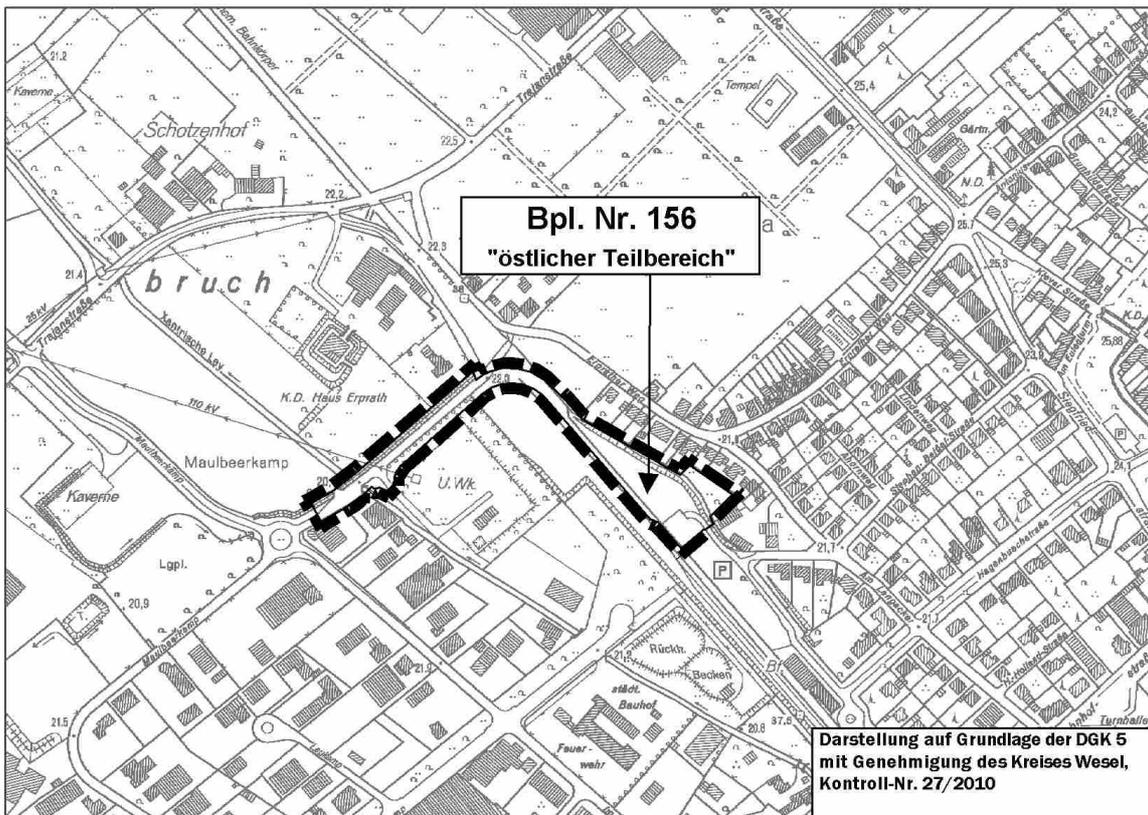
- Schallschutzgutachten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Altlastengutachten

sowie weitere umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen Wald, Immissionsschutz, Wasserrecht und Altlasten.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 14.03.2011

Strunk
Bürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 173, "Burg Winnenthal" für den Bereich der Burg Winnenthal einschließlich des ehemaligen Betriebsleitergebäudes und der Pkw-Stellplatzanlage

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 10.03.2011 die Offenlage des Bebauungsplans Nr. 173, "Burg Winnenthal" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 173, "Burg Winnenthal" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Birten, Flur 4, Flurstücke 1061 tlw. sowie 1062 tlw.. Ziel der Planung ist es, die weitere bauliche Entwicklung der Burganlage einschließlich ihrer Nebengebäude zu regeln und unter anderem die Umsetzung der Anforderungen der Heimmindestbauverordnung für die Seniorenresidenz zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan Nr. 173, "Burg Winnenthal" liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

24.03.2011 bis 26.04.2011 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

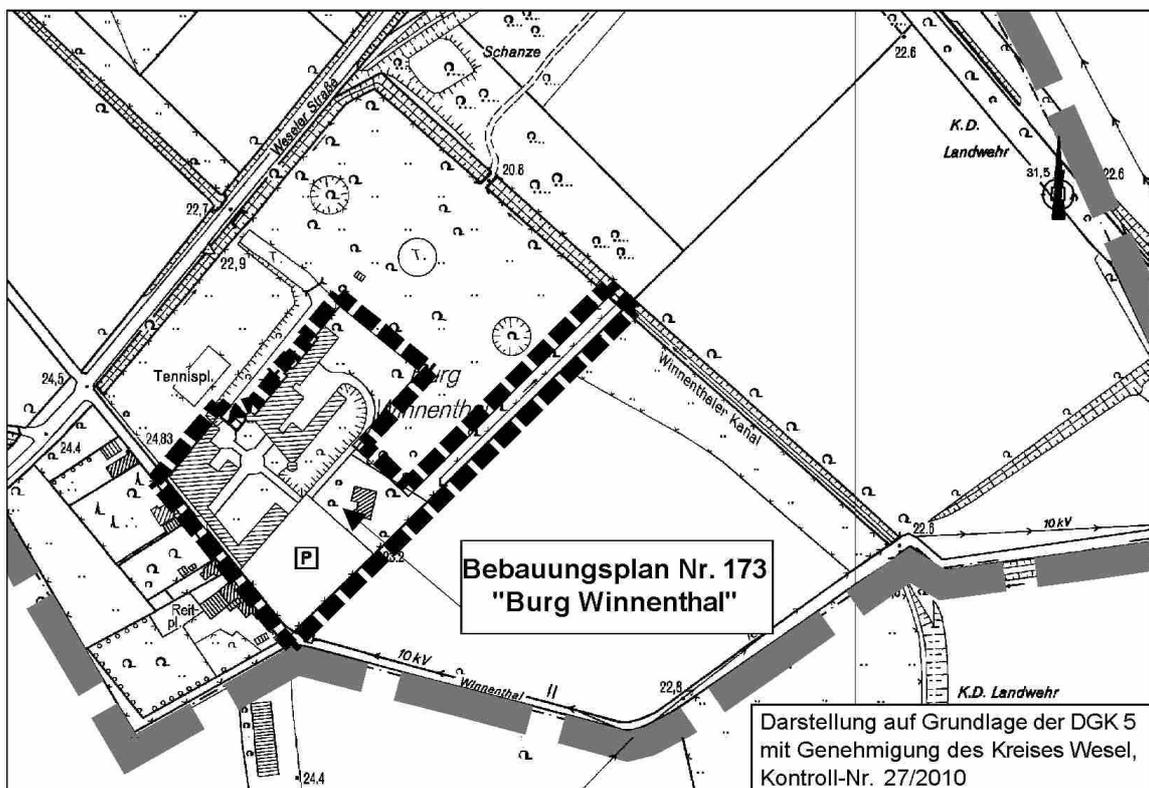
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

sowie weitere umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen Wasser/ Entwässerung.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 14.03.2011

Strunk
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

**über den Satzungsbeschluss zum
Bebauungsplan Nr. 164, Teilaufhebung "Eingangsbereich APX"
für den Bereich zwischen der ehemaligen Rheinberger Straße und den
Gartengrundstücken der Wohnbebauung entlang der Krimhildstraße und dem Nordwall**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.03.2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 164, Teilaufhebung "Eingangsbereich APX" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 164, Teilaufhebung "Eingangsbereich APX" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 2, Flurstücke Nrn. 149 tlw., 151 tlw., 152 tlw., 160, 313 tlw., 315, 498 tlw., 499, 500, 541, 565 tlw., 577 tlw. und 626 tlw. sowie Flur 12, Flurstücke Nr. 131, 155 und 185 tlw..

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindewirtschaftsrechts vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688), ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 164, Teilaufhebung "Eingangsbereich APX" beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan Nr 164, Teilaufhebung "Eingangsbereich APX" mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplan Nr. 164, Teilaufhebung "Eingangsbereich APX" und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und
4. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

auf folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplan Nr 164, Teilaufhebung "Eingangsbereich APX" kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

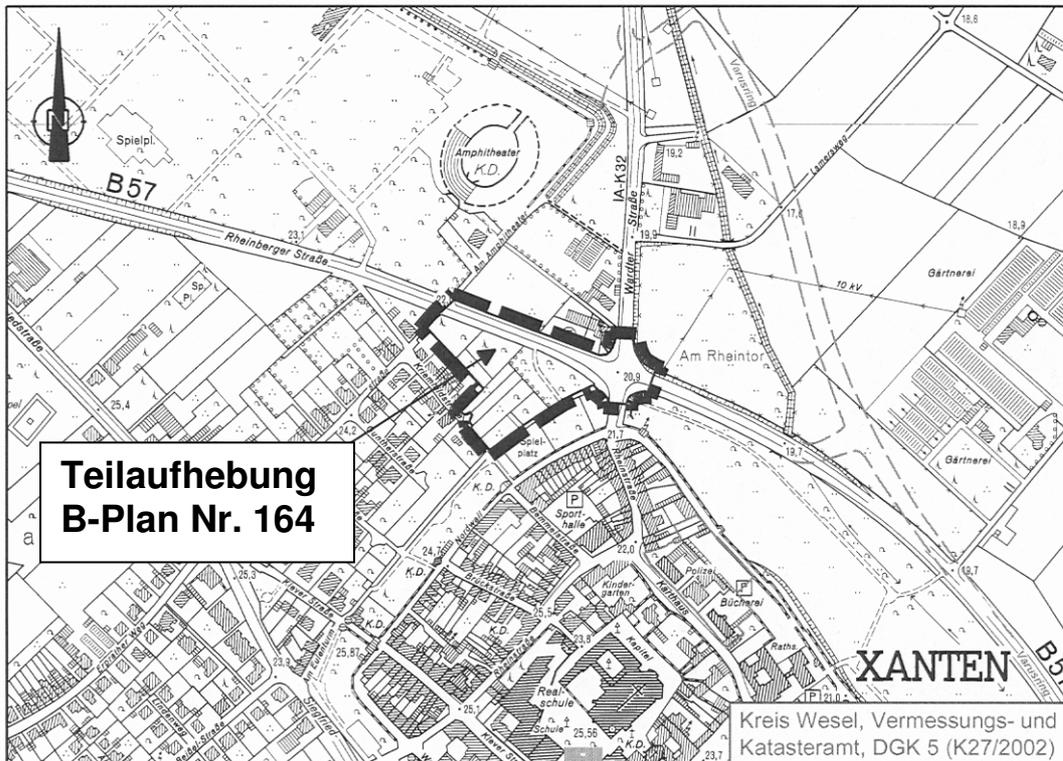
- 3) Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

- 4) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 164, Teilaufhebung "Eingangsbereich APX" in Kraft.

Xanten, 14.03.2011

Strunk
Bürgermeister



Bekanntmachung

**über den Satzungsbeschluss zum
Bebauungsplan Nr. 164 N, Teilaufhebung, "Eingangsbereich APX"
für den Bereich zwischen der ehemaligen Rheinberger Straße und den
Gartengrundstücken der Wohnbebauung entlang der Krimhildstraße und dem Nordwall**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.03.2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 164 N, Teilaufhebung, "Eingangsbereich APX" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 164 N, Teilaufhebung, "Eingangsbereich APX" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 2, Flurstücke 149 tlw., 151 tlw., 152 tlw., 160, 313 tlw., 315, 498 tlw., 499, 500, 541, 565 tlw., 577 tlw. und 626 tlw. sowie Flur 12, Flurstücke Nr. 131, 155 und 185 tlw..

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindewirtschaftsrechts vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688), ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 164 N, Teilaufhebung, "Eingangsbereich APX" beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 164 N, Teilaufhebung, "Eingangsbereich APX" mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplan Nr. 164 N, Teilaufhebung, "Eingangsbereich APX" und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

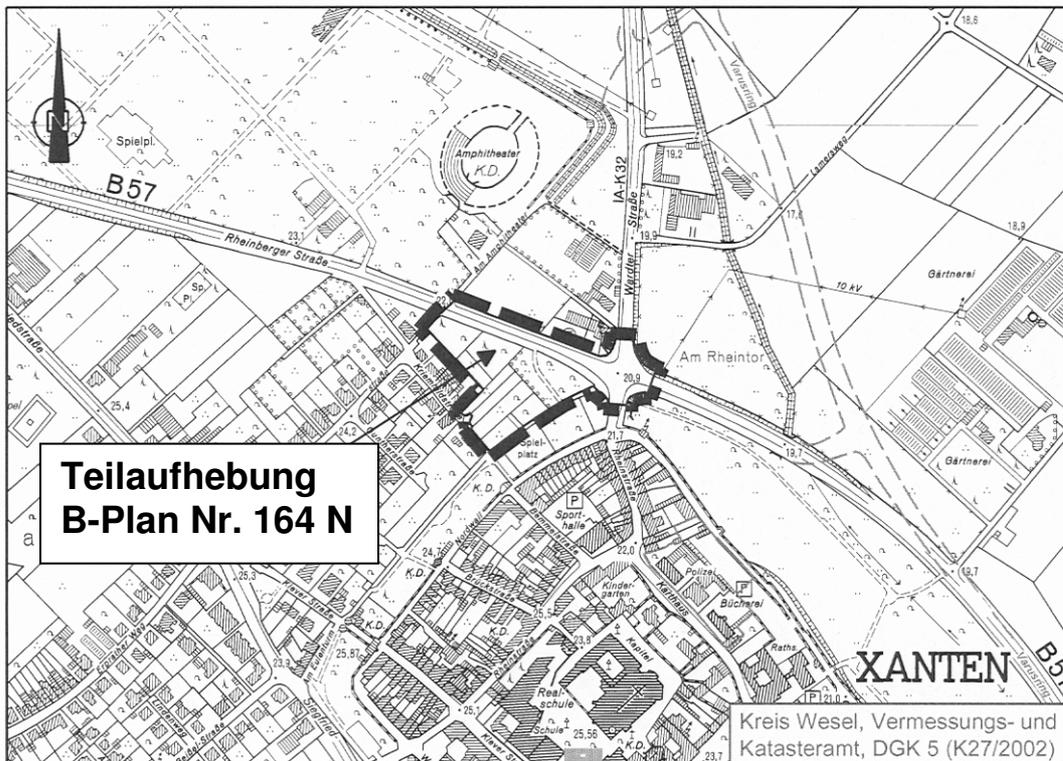
1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
 3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und
 4. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
- auf folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplan Nr. 164 N, Teilaufhebung, "Eingangsbereich APX" kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 3) Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 4) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 164 N, Teilaufhebung, "Eingangsbereich APX" in Kraft.

Xanten, 14.03.2011

Strunk
Bürgermeister



**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (Gewerbeparkfest)
im Bereich des Gewerbegebietes Xanten-West vom 15.03.2011**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 10.03.2011 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Bereich des Gewerbegebietes Xanten-West dürfen am Sonntag, den 20.03.2011, aus Anlass des Frühlingsfestes in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 15.03.2011
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Strunk

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (Ostermarkt/Xantener Frühling)
im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 15.03.2011

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO

ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 10.03.2011 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 17.04.2011, aus Anlass des Ostermarktes/Xantener Frühling in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 15.03.2011
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Strunk

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (Winzerfest)
im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 15.03.2011

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 10.03.2011 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 08.05.2011, aus Anlass des Winzerfestes in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 15.03.2011
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Strunk

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (Kartoffelkirmes)
im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 15.03.2011

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 10.03.2011 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 16.10.2011, aus Anlass der Kartoffelkirmes in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 15.03.2011
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Strunk

Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

Die diesjährigen Deichschau im Stadtgebiet Xanten gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 29. April 1992 finden an folgenden Terminen statt:

- | | | |
|------------|--|--|
| 19.05.2011 | Deichverband Poll
Bereich: Bislicher Insel
Beginn: 09:00 Uhr | Treffpunkt: Pumpenwerk Winnenthaler Kanal
der LINEG, An der Wassermühle
in Xanten-Birten |
| 22.09.2011 | Deichverband Xanten-Kleve
Bereich: Banndeich Kreis Wesel
Beginn: 09:00 Uhr | Treffpunkt: Deichkreuzung Husenweg |

Die Termine werden hiermit gemäß § 121, Abs. 2, Satz 2 LWG ortsüblich bekanntgemacht. Zur Teilnahme wird eingeladen.

Düsseldorf, den 09.03.2011
Im Auftrag

gez.
Franzen